

Wochenmarktsatzung der Alten Hansestadt Lemgo vom 06.08.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160), und der §§ 67 Abs. 2 und 70 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 28.07.2003 folgende Marktsatzung beschlossen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Alte Hansestadt Lemgo betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Bürgermeister übt die Aufsicht auf dem Wochenmarkt aus. Zur Ausübung dieser Funktion bestimmt er einen Marktmeister. Die Marktstandinhaber haben den Anordnungen des Marktmeisters Folge zu leisten.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt findet auf den von der Alten Hansestadt Lemgo gem. § 69 GewO festgesetzten Flächen und zu den festgesetzten Zeiten sowie Öffnungszeiten statt. Aus sachlich gerechtfertigten Gründen kann der Wochenmarkt auf einen anderen Platz verlegt werden.
- (2) Die Flächen, Zeiten sowie Öffnungszeiten sind der Anlage zu entnehmen. Die Anlage ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Waren und Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 1/2 Stunden vor Beginn der Öffnungszeit angefahren, abgeladen und aufgestellt werden. Spätestens 1 1/4 Stunde nach Ende der Öffnungszeit müssen die Marktstände und die Marktfläche geräumt sein.

§ 3 Marktwaren

- (1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind gem. § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO):
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Als Erweiterung des Warenangebotes im Sinne des § 67 Abs. 2 GewO werden zugelassen: Kleintextilien (z.B. Blusen, Hemden, Kittel, Strickwaren, Socken, Tischdecken) und Waren des täglichen Bedarfs.

§ 4 Behandlung der Marktwaren

- (1) Alle essbaren, zum Verkauf bestimmte Waren dürfen nur auf Tischen, in Körben oder auf sonstigen geeigneten Unterlagen mit einer Mindesthöhe von 50 cm über dem Erdboden angeboten werden. Waren, Gewichte und Unterlagen sind sauber zu halten.
- (2) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden.
- (3) Das Schlachten, Rupfen, Schuppen oder Ausnehmen von Tieren ist auf der Marktfläche nicht gestattet. Lebendes Nutzgeflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältern mit festem Boden transportiert und aufbewahrt werden.

§ 5 Zulassungsbestimmungen/Entgelt

- (1) Jede natürliche oder juristische Person, die Waren gem. § 3 im Angebot führt, ist berechtigt, die Zulassung zum Wochenmarkt zu beantragen.
- (2) Die Zulassung ist unter Angabe des Warenkreises sowie der Art und Größe des Verkaufstandes beim Bürgermeister der Stadt Lemgo schriftlich zu beantragen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen gem. § 70 GewO.
- (4) Den Marktbesckickern wird der Standplatz vom Marktmeister zugeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Wer nach Beginn des Marktes anreist, hat keinen Anspruch auf Belegung eines Platzes.
- (5) Dem zugelassenen Personenkreis kann bei regelmäßiger Teilnahme ein fester Standplatz zugewiesen werden. Ein Recht auf ständige Teilnahme ergibt sich daraus nicht.
- (6) Jeder Teilnehmer erhält grundsätzlich nur einen Standplatz.
- (7) Die Marktstandinhaber sind nicht berechtigt, ihren Stand ohne Absprache mit dem Marktmeister zu wechseln oder anderen zu überlassen.
- (8) Für den zugewiesenen Standplatz wird ein Standgeld nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern erhoben.
- (9) Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

§ 6 Fahrzeuge

- (1) Fahrzeuge aller Art dürfen auf der Marktfläche während der Öffnungszeit nicht abgestellt werden, es sei denn, sie sind als fahrbare Verkaufsstände eingerichtet und werden als solche auf dem Markt auch genutzt.
- (2) Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.

§ 7 Aufbauten

- (1) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Aufbauten, die geeignet sind, die Oberfläche des Marktgeländes zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Spitzseisen als Befestigungsanker in den Boden zu treiben. Öfen sind zum Schutz der Platzoberfläche mit einer geeigneten Platte zu unterlegen.
- (2) Schutzvorrichtungen, wie Überdächer und ähnliche Einrichtungen, müssen an der für den Verkauf vorgesehenen Seite grundsätzlich 2,5 m vom Erdboden entfernt sein.
- (3) Der Marktmeister legt Fahrgassen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge fest, die in jedem Fall frei zu halten sind.
- (4) Die Fronten der Standreihen müssen eingehalten, Waren und sonstige Gegenstände dürfen nicht über die Fronten hinaus aufgestellt und ausgelegt werden.

§ 8 Abfall

- (1) Die Marktstandinhaber haben dafür zu sorgen, dass ihr Verkaufsstand/Standplatz und die unmittelbare Umgebung reingehalten werden. Warenabfälle, Lager- und Packmaterial sind aus diesem Grund in eigenen geeigneten Behältnissen zu sammeln und wieder mit zu nehmen.
- (2) Beim Verkauf von zum sofortigen Verzehr bestimmten Lebensmitteln und Getränken aus Sammelbehältnissen ist grundsätzlich Mehrweggeschirr zu verwenden. Ausnahmen können bei Verwendung von kompostierbarem Einweggeschirr vom Marktmeister zugelassen werden.

§ 9 Verhalten der Anbieter

- (1) Das Anpreisen von Waren in marktschreierischer Weise ist verboten.
- (2) Das Umherziehen mit Waren auf der Marktplatzfläche ist nicht gestattet.

§ 10 Haftung

- (1) Die Benutzung des Marktplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Alte Hansestadt Lemgo haftet nur für Schäden, die die Stadt, städtische Mitarbeiter oder Beauftragte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
- (3) Der Marktstandinhaber haftet für sämtliche von ihm oder seinen Beauftragten verursachte Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch seinen Beauftragten ein Verschulden trifft.

§ 11 Nichtzulassung/Widerruf

- (1) Die Zulassung kann jederzeit vom Bürgermeister versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere wenn
 1. der Marktstandinhaber, dessen Bedienstete oder Vertreter erheblich oder trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung verstoßen haben oder
 2. ein Marktstandinhaber das fällige Standgeld trotz Aufforderung nicht bezahlt hat.
- (2) Wird die Zulassung versagt oder widerrufen, kann der Marktmeister die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (3) Ist regelmäßigen Teilnehmern ein fester Standplatz zugewiesen, verfällt der Anspruch auf diesen Standplatz, wenn
 1. der Standplatz an zwei aufeinanderfolgenden oder an drei unterschiedlichen Terminen unentschuldigt nicht benutzt wird oder
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße kann gem. § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 35 ff. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die in der Festsetzung gemäß § 2 Abs. 2 und 3 genannten Zeiten nicht einhält,
2. andere als die in § 3 bezeichneten Waren anbietet oder verkauft,
3. die Marktwaren nicht entsprechend § 4 behandelt,
4. einen Stand ohne Zulassung gemäß § 5 betreibt,
5. entgegen § 6 Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktgelände abstellt,
6. gegen die Aufbaubestimmungen des § 7 verstößt,
7. gegen die Reinigungs- und Abfallbestimmungen des § 8 verstößt,
8. gegen die Bestimmungen des § 10 verstößt,
9. den Anweisungen des Marktmeisters nicht Folge leistet.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Wochenmarktsatzung der Alten Hansestadt Lemgo vom 15. Dezember 1980 und die Satzung über die Änderung der Wochenmarktsatzung der Alten Hansestadt Lemgo vom 13. August 1984 außer Kraft.

Anlage

Festsetzung gemäß § 69 der Gewerbeordnung

Aufgrund § 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) wird für die Stadt Lemgo der Wochenmarkt als Veranstaltung im Sinne von § 67 GewO festgesetzt.

Veranstalter:

Alte Hansestadt Lemgo.

Gegenstand:

Der Kreis der anzubietenden Waren und Leistungen ergibt sich aus § 3 der Wochenmarktsatzung der Alten Hansestadt Lemgo vom 06.08.2003

Zeit:

Der Wochenmarkt findet jeden Mittwoch und Sonnabend statt. Fällt einer dieser Tage auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet er in Absprache mit den Marktbesckickern an einem anderen Tage statt.

Öffnungszeiten:

Der Wochenmarkt beginnt um 7.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.

Platz:

1. Marktplatz (außer die von den gastronomischen Betrieben „Alte Ratswaage“ und „Ratskeller“ für die Bewirtschaftung genutzten und besonders abgegrenzten Freiflächen),
2. Kramerstraße
3. Breite Straße (ab Papenstraße/Rampendal bis Stiftstraße/Schuhstraße (außer die von den gastronomischen Betrieben für die Bewirtschaftung genutzten Freiflächen).
4. Waisenhausplatz

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung für die Erhebung von Marktstandgeldern in der Alten Hansestadt Lemgo vom 06.08.2003

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss (Ratsbeschluss) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 06.08.2003

In Vertretung

(Scheuer)
Erste Beigeordnete

Kr.Bl. Lippe 25.08.2003